

Amtliche Bekanntmachungen

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 09.09.2010 beschlossene 1. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

1. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 2005, 1 BvR 1232/00 und BvR 2627/03 hat die Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 09.09.2010 nachstehende 1. Satzungsänderung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin

Der § 1 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.“

Artikel 2

Die 1. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Eggesin, den 28.09.2010



Papke
1. stellv. Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 28.09.2010



Papke
1. stellv. Bürgermeisterin

